

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00374 vom 23. Juli 2014

ZH Verwaltungsgericht, 2014-07-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2014.00374

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00374 du 23 juillet 2014

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00374 del 23 luglio 2014

Regeste

Familiennachzug | Fristberechnung beim Familiennachzug und wichtige familiäre Gründe für nachträglichen Nachzug. Der hier niedergelassene serbische Beschwerdeführer wollte seine beiden 1997 und 2001 geborenen Kinder in die Schweiz nachziehen. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers ist für die Berechnung der relevanten Nachzugsfristen praxismässig weder der Zeitpunkt relevant, an dem ihm die Niederlassungsbewilligung erteilt, noch der Zeitpunkt, an welchem ihm die elterliche Sorge über die Kinder zugeteilt worden ist. Da die gesetzlichen Nachzugsfristen abgelaufen sind, bedarf es wichtiger familiärer Gründe für einen nachträglichen Nachzug (E. 2.2 f.). Solche sind vorliegend nicht ersichtlich. Insbesondere hat der Beschwerdeführer nicht ausreichend substantiiert geltend gemacht, weshalb der die Kinder bislang betreuende Grossvater aufgrund seines Gesundheitszustandes nicht mehr fähig sein sollte, die Kinder weiter zu betreuen. Des weiteren könnte die Betreuung auch durch die in der Nähe der Kinder wohnende Mutter wahrgenommen werden, welche 2013 einvernehmlich auf die elterliche Sorge verzichtet hat. Ferner könnte auch eine Tante väterlicherseits zumindest in Notfällen Betreuungsaufgaben übernehmen, zumal diese bereits früher in die Betreuung der Kinder miteingebunden war. Aufgrund des Alters der Kinder ist nicht mehr mit einer reibungslosen Integration in der Schweiz zu rechnen und diese müssten ihre hauptsächlichen Bezugspersonen in Serbien verlassen, ihre dort begonnene Schul- bzw. Berufsausbildung abbrechen und sich in einem ihnen lediglich durch kurze Ferientaufenthalte bekannten Land neu zurechtfinden. Damit steht sowohl das Kindeswohl als auch das Interesse an einer frühzeitigen Integration dem beantragten Nachzug entgegen (2.4 f.). Verzicht auf Anhörung der Kinder (E. 2.6). Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen

E. 3

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG) und steht ihm keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 4

Der vorliegende Entscheid kann mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) angefochten werden, soweit der Beschwerdeführer einen Rechtsanspruch auf eine fremdenpolizeiliche Bewilligung geltend macht. Andernfalls kann lediglich die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG wegen der Verletzung verfassungsmässiger Rechte ergriffen werden. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen

Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.